



STADT SPROCKHÖVEL

Sachkundigen-Liste zu § 61 a LWG NRW

Die Anforderungen, die an die Sachkunde für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu stellen sind, hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in seinem Runderlass vom 31.3.2009 erläutert.

Die Registrierung der Sachkundigen führen die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Ingenieurkammer-Bau NRW für ihre Mitglieder durch. Sie tragen die Sachkundigen in eine Liste ein, die in einer landesweiten Liste zusammengeführt werden.

Damit die betroffenen Grundstückseigentümer und die Kommunen einen schnellen Zugriff zu dieser landesweiten Liste der Sachkundigen nach § 61 a LWG haben, stellt das Ministerium für Umweltschutz und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz diese Liste für die interessierte Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Liste ist mit den entsprechenden Detailangaben und Suchfunktionen versehen.

Die Internet-Adresse lautet: <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>

Auf dieser Internetseite des LANUV NRW sind weiterhin grundlegende Informationen zur Dichtheitsprüfung zusammengestellt. Hierzu gehört der Gesetzestext des § 61 a LWG NRW sowie der Text der Verwaltungsvorschrift über die Anforderungen an die Sachkunde für solche Personen, die Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen durchführen möchten (MinBl. NRW. 2009, S. 217).